

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule Thüngersheim“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Thüngersheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der schulischen Bildung an der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule, ferner die ideelle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schulsehörer.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. die ideelle und materielle Unterstützung der Georg-Anton-Urlaub-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. die Ausstattung des Computerbereichs
 - d. die Begleitung der Außendarstellung der Schule
 - e. die Mitgestaltung und Mitorganisation von Schulveranstaltungen
 - f. die Unterstützung von Klassen-, Kurs- oder Gruppenfahrten
 - g. die Unterstützung der Schulbibliothek
 - h. die Mitgestaltung des Außengeländes der Schule
 - i. die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - j. die Unterstützung hilfsbedürftiger Schulsehörer bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel in ausreichender Höhe beansprucht werden können
 - k. die zweckorientierte Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, der Lehrerschaft und dem Verein zur Förderung der Schulpartnerschaft AISWAMANARA e. V.soweit es nicht in den Zuständigkeitsbereich des Sachaufwandsträgers fällt, bzw. die Mittel nicht vollständig aufgebracht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a

EStG erhalten. Alternativ ist der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen z. B. für Reisekosten zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Zahlungsverzug. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei elektronische Medien (z. B. E-Mail) der Briefpost gleichstehen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt werden.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der dann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine ergänzte Tagesordnung in gleicher Art und Weise verschickt, wie die ursprüngliche Ladung stattgefunden hat.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (8) Die Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Wird von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die geheime Wahl verlangt, muss die Wahl geheim erfolgen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten fassen, die in der Ladung oder ihrer Ergänzung bekannt gemacht worden sind.
- (11) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten erfordert.
- (13) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschluss über die Beitragsordnung
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. Entscheidung über die Obergrenze der Mittel, über die der Vorstand ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Satzungsänderungen einschließlich der Zwecke (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - k. Auflösung des Vereins
- (14) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung, dem Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Dem/Der Vorsitzenden
 - b. Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/Der Schatzmeister(in)

- (2) Die Schulleitung muss und der Elternbeirat soll im Vorstand mit je einem Vertreter repräsentiert sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine, wobei sie intern an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse können in Textform auch im Umlaufverfahren und nur einstimmig gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden im Vorfeld der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung einschließlich der Zweckänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu bestätigen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thüngersheim, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21.07.2017